Niedergelassene Radioonkologen

Stromsteuer für stromintensive Therapieformen in der Gesundheitsversorgung senken

Problem

Die onkologische Strahlentherapie ist ein essenzielles Instrument der kurativen und palliativen Versorgung von Krebspatienten. Sie wird in vielen Fällen von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten erbracht, um eine wohnortnahe Versorgung zu sichern. Diese Form der Behandlung hat – wie auch eine kleine Anzahl anderer moderner Therapie- und Diagnosetechnologien wie CT oder MRT – einen außergewöhnlich hohen Strombedarf.

Die stark gestiegenen Strompreise stellen für die entsprechenden Praxen eine große wirtschaftliche Herausforderung dar – die mittelfristig entweder zu erhöhten Kosten für das Gesundheitssystem oder zur Unwirtschaftlichkeit einzelner Praxen und damit zu Lücken in der Versorgung führen kann.

Hintergrund

Elektrischer Strom zum Betrieb der Teilchenbeschleuniger ist in gewissem Sinne das „Heilmittel", das in strahlentherapeutischen Praxen zum Einsatz kommt. Der jährliche Strombedarf einer onkologischen Praxis beläuft sich auf durchschnittlich 200.000 kWh. Die Kosten dafür machen einen erheblichen Anteil an den anfallenden Kosten einer Praxis aus. Sie haben sich, wie die allgemeinen Strompreise, in den vergangenen Jahren stetig erhöht und bleiben auch nach dem Überwinden der zwischenzeitlichen Preisspitzen nach dem Überfall auf die Ukraine auf hohem Niveau. Diese Steigerungen wurden – wie auch andere allgemeine Kostensteigerungen – nicht durch Anpassungen der Vergütung kompensiert.

Arztpraxen und Medizinische Versorgungszentren haben keine ausreichende Größe und damit Verhandlungsmacht, um mit den Stromanbietern Sondertarife auszuhandeln. Auch ist es ihnen – anders als den meisten Unternehmen – nicht möglich, die Kosten zumindest teilweise an die Kunden weiterzugeben, da sich ihre Preise nach den Vergütungsregeln der Krankenkassen richten und nicht frei gestaltbar sind. Die steigenden Stromkosten müssen daher im Sinne eines Nullsummen-Spiels an anderer Stelle eingespart werden – was leider vor allem auf Kosten der personellen Ausstattung der Praxen geht, da nur hier eine gewisse Flexibilität gegeben ist.

Lösung

Die Bunderegierung plant mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes die verstetigte Senkung der Stromsteuer auf den EU-Mindestsatz. Diese Reglung soll für das produzierende Gewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft gelten.

Im Zuge dieser Änderung wird die Regelung zur Steuerentlastung auch auf die Praxen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte ausgeweitet, die fachlich bedingt einen besonders hohen Stromverbrauch haben. Ihre wirtschaftliche Stabilität wird ebenso wie die von Industrie- oder Agrarbetrieben durch die gestiegenen Strompreise bedroht und ihr teilweiser Wegfall als Träger der gesundheitlichen Versorgung hätte eine ähnliche gesellschaftliche Tragweite wie der Wegfall von Arbeitsplätzen, der mit der Gesetzesänderung verhindert werden soll.

Die Maßnahme wirkt letztlich kostendämpfend im Gesundheitswesen. Die Auswahl der für eine Steuererstattung antragsberechtigter Praxen kann präzise durch die Aufzählung der entsprechenden ärztlichen Fachgebiete erfolgen.

VDRO – Verband der in Deutschland niedergelassenen Radioonkologen e.V.
Vorsitzender: Prof. Dr. Ulrich M. Carl; 1. Stellvertretende Vorsitzende: Dr. Caterina Wimmer;
2. Stellvertretende Vorsitzende Prof. Dr. Simone Marnitz-Schulze; Schatzmeister: Prof. Dr. Andreas Schuck
Poststraße 33, 20354 Hamburg Tel. 040 – 350 85 460
Fax. 040 – 350 85 80 E-Mail: info@vdro.de
Sitz: Hamburg; Vereinsregister: Hamburg VR 25625
Lobbyregister des Deutschen Bundestags: Registernummer R007040